

Gesuch um Befreiung von der Feuerwehersatzabgabepflicht

Personalien

Vorname, Name: _____
Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____
Mobiltelefon: _____
E-Mail: _____

Befreiungsgrund: (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ 1. geistige oder körperliche Behinderung und Nichtaufkommenkönnen für den Lebensunterhalt.
Benötigte Beilage: Bestätigung IV
- ☐ 2. Unfall oder Krankheit während des aktiven Feuerwehrdiensts mit bleibendem Nachteil
Benötigte Beilage: Bestätigung IV / Arztzeugnis etc. und Bestätigung aktiver Feuerwehr-Dienst
- ☐ 3. Leisten von 20 Dienstjahren als Angehöriger der Feuerwehr in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation (Jugendfeuerwehr ausgenommen)
Benötigte Beilage: Bestätigung(en) aktiver Feuerwehr-Dienst
- ☐ 4. Zuzug aus dem Ausland in diesem Jahr. Zuzug per: _____
- ☐ 5. Zuzug aus dem Inland und Leisten von Feuerwehrdienst bzw. Befreiung von der Ersatzabgabe am Wegzugsort. Zuzug per: _____
Benötigte Beilagen: gemäss § 14 der Verordnung zum Feuerwehrreglement (siehe Rückseite)
- ☐ 6. Leisten von mindestens 10 Jahren aktivem Feuerwehrdienst bis zum 31.12.2014 → gilt nur für Personen, die dieses Jahr 43–50 Jahre alt werden bzw. wurden. (Übergangsbestimmung)
Benötigte Beilage: Bestätigung(en) aktiver Feuerwehr-Dienst
- ☐ 7. EhepartnerIn / eingetragene/r PartnerIn eines aktiven Feuerwehrangehörigen
Benötigte Beilage: Familienbüchlein und Bestätigung aktiver Feuerwehr-Dienst der anderen Person
- ☐ 8. EhepartnerIn / eingetragene/r PartnerIn einer Person, die nach Ziff. 2 befreit wurde
Benötigte Beilage: Familienbüchlein und Bestätigung IV / Arztzeugnis der anderen Person
- ☐ 9. EhepartnerIn / eingetragene/r PartnerIn einer Person, die nach Ziff. 3 oder 6 befreit wurde
Benötigte Beilage: Familienbüchlein, Bestätigung(en) aktiver Feuerwehr-Dienst

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Auszug aus dem Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach:

§ 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit:
 - a. Geistig oder körperlich Behinderte;
 - b. Personen, welche im Feuerwehrdienst durch Unfall oder Krankheit mit bleibende m Nachteil dienstuntauglich geworden sind;
 - c. Ehepartner oder eingetragene Partner von aktiven Feuerwehrangehörigen;
 - d. Angehörige der Feuerwehr (ausgenommen Angehörige der Jugendfeuerwehr) nach Leisten von 20 Dienstjahren in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation;
 - e. Ehepartner oder eingetragene Partner von Feuerwehrangehörigen die nach lit. b oder d von der Ersatzabgabe befreit wurden.
- 2 In besonderen Fällen können weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden.
- 3 Zuständig für die Befreiung von der Ersatzabgabe ist die Verwaltung.

§ 21 Übergangsbestimmung

Wer gemäss alter Rechtslage seine Dienstpflicht erfüllt hat, wird nach Inkrafttreten dieses Reglements nur wieder dienstpflichtig, wenn nicht mindestens 10 Jahre aktiver Feuerwehrdienst geleistet wurden.

Auszug aus der Verordnung über die Feuerwehr (FWV):

§ 9 Entrichtung der Feuerwehrepflichtersatzabgabe

- 1 Die feuerwehrepflichtigen Personen entrichten die Feuerwehrepflichtersatzabgabe wie folgt:
 - a. diejenigen, die am 31. Dezember Niederlassung in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
 - b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet oder keine Ersatzabgabe zu entrichten gehabt haben, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
 - c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Niederlassungsdauer in der Gemeinde;
 - d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.

Auszug aus der Verordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Reinach:

§ 14 Anteilmässige Reduktion der Ersatzabgabe bei Zuzug

- 1 Der Antrag auf anteilmässige Reduktion der Ersatzabgabe gemäss § 9 lit. b FWV ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.
- 2 Dem Antrag ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Feuerwehrkommandos, das Feuerwehr-Dienstbüchlein bzw. die Bestätigung der entsprechenden Gemeinde unter Angabe des Befreiungsgrundes beizulegen.